



30. Nov. 2021

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

9 K 2983/18.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1.
2.
3.

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster,
Az.: [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: [REDACTED]-273,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Somalia)

hat RichterIn [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 15. November 2021

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4. bis 6. ihres Bescheids vom 25. September 2018 (Gesch.-Z.: [REDACTED] - 273) verpflichtet, festzustellen, dass bei den Klägern ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Somalia vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen als Gesamtschuldner $\frac{3}{4}$ und die Beklagte $\frac{1}{4}$ der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die am [REDACTED] 1992 in [REDACTED] (Hiiran Region in HirShabelle) geborene Klägerin zu 1) und ihr Sohn, der am [REDACTED] 2017 in [REDACTED] (Hiiran Region in HirShabelle) geborene Kläger zu 2), sind den Angaben der Klägerin zu 1) nach somalische Staats- und Volksangehörige und islamischen Glaubens. Ihren Angaben zufolge verließen sie Somalia am [REDACTED] 2018 und reisten am [REDACTED] 2018 gemeinsam über Äthiopien, den Sudan, Libyen und Italien auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 27. August 2018 stellte die Klägerin zu 1) für sich und den minderjährigen Kläger zu 2) Asylanträge.

Zur Begründung der Asylanträge gab die Klägerin zu 1) im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 10. September 2018 im Wesentlichen an: Sie habe [REDACTED] mehrere Monate für AMISOM gearbeitet. Dort habe sie einen Mann kennengelernt, geheiratet und von ihm ein Kind, den

Kläger zu 2) bekommen. Aufgrund der Schwangerschaft sei sie nicht mehr in der Lage gewesen zu arbeiten, weshalb sie zurück zu ihrer Mutter nach [REDACTED] gezogen sei. Dort sei sie im September 2017 von Al-Shabaab aufgesucht und als Spionin bezeichnet worden. Außerdem habe ihr Al-Shabaab vorgeworfen, dass sie ihr Kind von einem AMISOM-Soldaten bekommen und außerehelichen Geschlechtsverkehr gehabt habe. Man habe ihr die Augen verbunden und sie mitgenommen. Sie sei fast sieben Tage an einem Ort festgehalten und geschlagen worden. Al-Shabaab habe von ihr verlangt, Sachen für einen Bombenanschlag bei AMISOM zu transportieren, was sie allerdings abgelehnt habe. Daraufhin habe man sie mit verbundenen Augen zu einem Gericht gebracht, wo sie mündlich zu Tode durch Steinigung verurteilt worden sei, da ihr vorgeworfen worden sei, Geschlechtsverkehr mit anderen Männern gehabt zu haben. Sie sei zu zwei anderen Frauen gebracht worden, um dort auf ihre Hinrichtung zu warten. Sie habe auch gesehen, wie eine andere Frau gesteinigt worden sei. Nach sieben Tagen sei jedoch ein Kampf zwischen Al-Shabaab und AMISOM ausgebrochen, den AMISOM gewonnen habe. Die Soldaten hätten sie mit nach [REDACTED] genommen, wo sie medizinisch versorgt worden sei. Später habe sie erfahren, dass ihr Vater von Al-Shabaab getötet worden sei. Im Dezember 2017 habe sie sich schließlich entschlossen, zusammen mit ihrem Ehemann und dem Kläger zu 2) Somalia zu verlassen. In Äthiopien habe sie ihren Ehemann aus den Augen verloren.

Mit Bescheid vom 25. September 2018, zugestellt am 2. Oktober 2018, lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), Asylanerkennung (Ziff. 2) und Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziff. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 4), forderte die Kläger zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung auf, drohte ihnen die Abschiebung nach Somalia oder einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist, an (Ziff. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 6).

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus: Den Klägern drohe selbst bei Wahrunterstellung ihres Vortrags keine flüchtlingsrelevante Verfolgung und kein ernsthafter Schaden, da Al-Shabaab mittlerweile aus dem Gebiet vertrieben worden sei. Auch seien die Kläger nach der Vertreibung von

Al-Shabaab und der Befreiung der Klägerin zu 1) bis zur Ausreise aus Somalia keiner Verfolgung mehr ausgesetzt gewesen. Das von Al-Shabaab verhängte Urteil existiere nicht in schriftlicher Form. Die Klägerin zu 1) sei aufgrund ihrer damaligen Tätigkeit für AMISOM auch nicht besonders gefährdet, da die Tätigkeit mittlerweile beendet sei. Abschiebungsverbote kämen ebenfalls nicht in Frage. Die Klägerin zu 1) verfüge über familiäre Bindungen in ihrer Heimatregion, auf deren Unterstützung sie vertrauen könne.

Die Kläger haben am 18. Oktober 2018 Klage erhoben.

Am 18. Dezember 2018 bekam die Klägerin zu 1) ein zweites Kind, eine Tochter.

Die Kläger beziehen sich im Wesentlichen auf ihren Vortrag vor dem Bundesamt und machen darüber hinaus geltend, die Klägerin zu 1) habe mittlerweile keinen Kontakt mehr zu ihrer Familie. Zusammen mit den zwei kleinen Kindern drohe für sie in Somalia die Gefahr der Verelendung.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 25. September 2018 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen und sie als Asylberechtigte anzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 25. September 2018 zu verpflichten, ihnen den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 25. September 2018 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf Somalia vorliegen,

weiter hilfsweise die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 25. September 2018 zu verpflichten, über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Die Klägerin zu 1) ist in der mündlichen Verhandlung mithilfe eines Dolmetschers für die somalische Sprache ergänzend zu ihren Fluchtgründen informatorisch angehört worden. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2021 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

Das Gericht konnte in der Sache mündlich verhandeln und entscheiden, obwohl für die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung niemand erschienen ist, da bei der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

B.

Die zulässige Klage hat in dem tenorierten Umfang Erfolg. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Die Kläger haben zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG) zwar weder einen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen (dazu unter I.) oder sie als Asylberechtigte anzuerkennen (dazu unter II.), noch einen Anspruch auf die – hilfsweise beantragte – Verpflichtung der Beklagten, ihnen den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen (dazu unter III.). Allerdings besteht bei ihnen ein

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG im Hinblick auf Somalia (dazu unter IV.). Insoweit ist der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 25. September 2018 aufzuheben, da er die Kläger in ihren Rechten verletzt, § 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO. Ebenso sind damit die Ziff. 5 und 6 des angefochtenen Bescheides aufzuheben (dazu unter V.).

I.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2b).

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG kann als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten.

Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52.07 –, juris, Rn. 22.

Dabei obliegt es dem Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, so schildert, dass der behauptete Asylanspruch davon lückenlos getragen wird. Das Gericht muss beurteilen, ob eine solche Aussage des Asylbewerbers glaubhaft ist.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. Februar 2014 – 1 A 1139/13.A –, juris, Rn. 35 m.w.N.

Die Kläger sind – gemessen an den vorgenannten Grundsätzen und in Würdigung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse sowie ihres Vorbringens – keine Flüchtlinge im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG.

Die angebliche Verfolgung durch die Al-Shabaab-Miliz könnte bei Wahrunterstellung der Angaben der Klägerin zu 1) zwar an ein asylrelevantes Verfolgungsmerkmal gem. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b AsylG anknüpfen, da es der Miliz nach ihren Angaben unter anderen darum gegangen sei, sie dafür zu bestrafen, dass sie für die AMISOM gearbeitet und diese damit unterstützt habe. Insoweit könnte die Miliz ihr gemäß § 3b Abs. 2 AsylG eine anderslautende religiöse oder politische Gesinnung zugeschrieben haben, weil Al-Shabaab Staatsbedienstete und lokale Sicherheitsbehörden als Unheilige und politische Gegner betrachtet.

Vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note Somalia: Al Shabaab, November 2020, S. 16 ff.

Unabhängig von der Frage der Glaubhaftigkeit des Vortrags der Klägerin zu 1), sprechen jedoch selbst bei Wahrunterstellung ihrer Angaben stichhaltige Gründe gegen eine (erneute) Verfolgung im Falle ihrer Rückkehr, was die insoweit für sie streitende Vermutungsregel des Art. 4 Abs. 4 der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU widerlegt. Denn es ist nicht ersichtlich, dass

die Al-Shabaab-Miliz heutzutage noch ein Interesse daran hätte, sie zu verfolgen bzw. zu töten.

In Hiiran, der Heimatregion der Kläger, stellt sich die Situation derzeit nach den Erkenntnissen des Gerichts wie folgt dar: Bulobarde, Jalalaqsi und Maxaas befinden sich unter Kontrolle von Regierungskräften und AMISOM. Die beiden erstgenannten Städte können hinsichtlich einer Anwesenheit von (staatlichem) Sicherheitspersonal und etablierter Verwaltung als konsolidiert erachtet werden. Im Nordwesten Hiiraans ist al Shabaab nur in geringer Stärke präsent. Vor allem der Bereich entlang der somalisch-äthiopischen Grenze ist aktuell als sicher anzusehen. Wesentliche Teile von Hiiraan befinden sich hingegen unter Kontrolle von Al-Shabaab – vor allem die Gebiete westlich der Straße Jalalaqsi – Belet Weyne.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 21. Oktober 2021, S. 54.

Al-Shabaab greift für sie unbedeutende Zivilisten auch nicht (mehr) spezifisch an, sondern konzentriert sich nur noch auf Ziele, die für sie einen strategischen Wert aufweisen, wie bspw. Beamte, hochrangige Politiker, Clanführer (die die Bundesregierung, AMISOM und SNA unterstützen), Mitarbeiter internationaler Organisationen (bspw. der UN), Journalisten, Menschenrechtsaktivisten, NGO's und die örtlichen Sicherheitsbehörden

Vgl. ACCORD, ecoinet Themendossier zu Somalia: Sicherheitslage vom 28. August 2020, Ziffer 2; UK Home Office, Country Policy and Information Note Somalia: Al Shabaab vom 5. November 2020, S. 51 ff.

Selbst offizielle Gegner der Miliz werden in diesen Gebieten nur ins Visier genommen, wenn sie aus deren Sicht über sensible Informationen verfügen.

Vgl. u.a. Danish Refugee Council, South and Central Somalia: Security Situation, al-Shabaab Presence and Target Groups, März 2017, S. 17 ff.

Zivilisten ohne eine solch exponierte Stellung bzw. strategische Bedeutung laufen somit nicht (mehr) Gefahr, von der Miliz gezielt verfolgt zu werden.

Dass die Klägerin zu 1) Merkmale einer solch exponierten Stellung aufweist, ist weder ersichtlich noch dargetan. Sie arbeitete vor ihrer Ausreise wenige Monate als einfache [REDACTED] für AMISOM. Die Versorgung der Soldaten mit Essen dürfte zwar aus Sicht der Al-Shabaab Miliz eine gewisse Form der Unterstützung des Feindes darstellen, allerdings in einer unterordneten Position, die keinerlei strategischen Wert aufweist. Darüber hinaus war mit der Geburt ihres ersten Kindes diese Tätigkeit bereits abgeschlossen. Nach Angaben der Klägerin war eine weitere Beschäftigung dort aufgrund des nun zu versorgenden Kleinkindes nicht mehr möglich. Auch als Al-Shabaab die Klägerin aufsuchte, arbeitete die Klägerin zu 1) bereits nicht mehr für AMISOM und war zurück in ihr Heimatdorf gekehrt. Auch schilderte die Klägerin zu 1) vor dem Bundesamt eindrücklich, dass Al-Shabaab sie nicht wegen ihrer Tätigkeit für AMISOM, sondern aufgrund des Vorwurfs, ihr Kind durch unehelichen Geschlechtsverkehr mit anderen Männern bekommen zu haben, mitgenommen und verurteilt habe. Darüber hinaus sind seit der Arbeit als [REDACTED] bereits fast fünf Jahre vergangen, in denen sich die Klägerin zu 1) außerhalb von Somalia aufhielt. Es erscheint lebensfremd, dass Al-Shabaab aufgrund der nur wenige Monate andauernden Tätigkeit als [REDACTED] ein derart gesteigertes Verfolgungsinteresse an der Klägerin zu 1) haben sollte, dass sie sie auch nach diesem Zeitablauf noch finden und verfolgen sollte. Die Klägerin zu 1) konnte in der mündlichen Verhandlung auch nicht plausibel darlegen, weshalb die Miliz heute noch ein Interesse daran haben sollte, sie zu töten. Im Gegenteil – in dem Zeitraum zwischen der Befreiung durch die AMISOM Soldaten und ihrer Ausreise aus Somalia konnte die Klägerin zu 1) unbehelligt und ohne weitere Verfolgungshandlungen mit dem Kläger zu 2) in ihrer Heimatregion leben.

Da selbst bei Wahrunterstellung der Angaben damals lediglich die Klägerin zu 1) ins Visier der Miliz geraten ist, nicht jedoch der Kläger zu 2), hat dieser Somalia schon nicht vorverfolgt verlassen. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der Kläger zu 2) von Al-Shabaab persönlich bedroht worden wäre. Die Klägerin zu 1) wollte ihr Kind verständlicherweise nicht in Somalia zurücklassen und hat dieses daher ohne jegliche Anzeichen für eine individuelle Gefährdungslage auf ihre Flucht mitgenommen.

II.

Da schon die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht gegeben sind, können die Kläger von der Beklagten auch nicht die

Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a GG verlangen. Dessen Voraussetzungen sind noch enger als die für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

III.

Die Kläger haben des Weiteren keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes. Subsidiär schutzberechtigt ist gemäß § 4 Abs.1 AsylG, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden nach § 4 Abs. 3 AsylG. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts (Nr. 3).

Die Angaben des Schutzsuchenden hierzu müssen ausreichend glaubhaft sein (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 5 c und e der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU). Die Gefahr muss dabei gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3c AsylG in der Regel von dem in Rede stehenden Staat oder den ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen. Bei der Prüfung, ob dem Ausländer die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens droht, ist – wie bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft – der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen.

BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13.10 –
NVwZ 2012,454; Urteil vom 27. April 2010 –10 C 5.09 –
BVerwGE 136, 377.

Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt unabhängig davon, ob der Betroffene vor seiner Ausreise bereits einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlitten hat, was allerdings ein ernsthafter Hinweis dafür sein kann, dass er tatsächlich Gefahr läuft, erneut einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Dies folgt aus der Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU. Zudem verweist § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG auf die Bestimmung des § 3e AsylG über den Vorrang der Inanspruchnahme internen Schutzes. Des Weiteren dürfen gem. § 4 Abs. 2 AsylG keine Ausschlussgründe vorliegen.

Diese Voraussetzungen sind im Fall der Kläger ebenfalls nicht erfüllt.

1.

Den Klägern droht bei Rückkehr nach Somalia nicht die Todesstrafe durch staatliche Organe im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG. Sofern die Klägerin zu 1) vortrug, sie sei mündlich durch die Al-Shabaab zum Tod verurteilt worden, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Zunächst werden extralegale Hinrichtungen von der Vorschrift nicht erfasst.

So auch VG Würzburg, Urteil vom 13. August 2019 – W 10 K 18.32407 – juris Rn. 47; VG Köln, Urteil vom 10. Dezember 2013 – 23 K 4978/11.A – juris.

Darüber hinaus hat die Klägerin zu 1) selbst angegeben, das Urteil existiere nicht in schriftlicher Form und sei nur ihr gegenüber mündlich mitgeteilt worden ohne dass sonst jemand davon Kenntnis gehabt habe. Bei lebensnaher Betrachtung kann also nicht davon ausgegangen werden, dass Jahre nach dem Weggang der Klägerin zu 1) aus Somalia (noch) jemand von dieser Entscheidung Kenntnis haben und diese auch vollstrecken würde.

2.

Den Klägern droht nach einer Rückkehr nach Somalia insbesondere auch keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Der Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ist im Gesetz nicht näher definiert. Da die Vorschrift der Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU dient, ist sie in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Begriff in Art. 15b dieser Richtlinie auszulegen. Unter Heranziehung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu Art. 15b RL 2011/95/EU und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK ist unter einer unmenschlichen Behandlung die absichtliche, d.h. vorsätzliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden, die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen, zu verstehen.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11. April 2018 – A 11 S 924/17 – Rn. 24, juris.

Alleine die Existenzbedingungen am Herkunftsort der Kläger vermögen keine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG zu begründen, denn diese Bestimmung und damit auch Art. 15b

RL 2011/95/EU erfordern eine gewisse Zielgerichtetheit des Verhaltens eines dahinterstehenden Akteurs, der in Somalia insoweit fehlt, da die Handlungen der Konfliktparteien Al-Shabaab und der somalischen Regierung (und ihren Verbündeten) zwar für die schlechte humanitäre Lage kausal sind, aber nicht oder nur untergeordnet auf eine Verschlechterung der humanitären Lage abzielen. Dies ist indes nicht ausreichend, um den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 – 1 C 11.19 – Rn. 9 ff.;
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2019 – A 9
S 1566/18 – Rn. 27; jeweils juris.

Darüber hinaus droht den Klägern auch keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung durch nichtstaatliche Akteure, hier die Al-Shabaab-Miliz, da sich die Heimatregion der Kläger mittlerweile unter Kontrolle von Regierungskräften und AMISOM befindet und die Kläger im Übrigen nicht zu den von Al-Shabaab anvisierten Zielpersonen gehören. Es sprechen zumindest stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung der Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) hat Somalia insoweit unverfolgt verlassen. Zur Vermeidung von Wiederholung wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter Ziff. I verwiesen.

3.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegen ebenfalls nicht vor. Diese Bestimmung ist Art. 15c der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU nachgebildet. Nach der Rechtsprechung des EuGHs liegt ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vor, wenn die regulären Streitkräfte eines Staates auf oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen.

EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014 – 285/12 – Diakite –
NVwZ 2014, 573.

Es spricht Vieles dafür, dass derzeit in weiten oder allen Teilen Süd- und Zentralsomalias ein bewaffneter innerstaatlicher Konflikt besteht.

Vgl. nur Auswärtiges Amt, Lagebericht Somalia vom 18. April 2021 (Stand: Januar 2021), S. 17; VG Minden, Urteil vom 3. Juni 2020 – 1 K 9100/17.A – juris.

Das reicht jedoch für sich genommen noch nicht aus. Zu beurteilen ist, ob sich die von einem solchen Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende – und damit allgemeine – Gefahr durch willkürliche Gewalt individuell so verdichtet hat, dass sie eine ernsthafte individuelle Bedrohung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG darstellt. Eine allgemeine Gefahr kann sich insbesondere durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zuspitzen. Solche Umstände können sich auch aus einer Gruppenzugehörigkeit ergeben. Der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt muss ein so hohes Niveau erreichen, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, eine Zivilperson würde bei Rückkehr in das betreffende Land oder die betreffende Region allein durch ihre Anwesenheit in diesem Gebiet Gefahr laufen, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein

Vgl. EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 – C-465/07 – Elgafaj - NVwZ 2009, 705; BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2020 – 1 C 11.19 – juris.

Der Begriff „ernsthafte individuelle Bedrohung“ ist nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGHs weit auszulegen, was dazu führt, dass auf die drohende zunächst quantitativ zu bemessenden Gefahrenlage – die Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden – eine qualitative und wertende Betrachtung bezogen auf den konkreten Einzelfall zu folgen hat. Diese ist maßgeblich und eine Ablehnung der Gefahrenlage allein aufgrund des quantitativen Merkmals ist nicht möglich.

Vgl. EuGH Urteil vom 10. Juni 2021 – C-901/19 –; Vorlageverfahren des VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. November 2019 – A 11 S 2374/19 –; jeweils juris.

Nach diesen Maßgaben liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Kläger infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nicht vor.

Maßgeblicher Bezugspunkt für die Beurteilung ist die Herkunftsregion des Betroffenen, in die er typischerweise zurückkehren wird. Denn für die Frage,

welche Region als Zielort der Rückkehr eines Ausländers anzusehen ist, kommt es weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer aus seinem subjektiven Blickwinkel strebt.

Vgl. EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 – C-465/07 –
Elgafaj - NVwZ 2009, 705; BVerwG, Urteil vom 20. Mai
2020 – 1 C 11.19 – juris.

Im Fall der Kläger ist dies die Region Hiiran. Denn dort wurden die Kläger geboren und verbrachten die Zeit bis zu der Ausreise dort. Zudem lebten dort – jedenfalls zum Zeitpunkt der letzten Kontaktaufnahme – auch die Verwandten der Klägerin zu 1.), weshalb das Gericht davon ausgeht, dass die Kläger voraussichtlich auch dorthin zurückkehren würden.

Eine exakte Bewertung der Situation in der Region Hiiran ist schwer möglich, da verlässliche Angaben über die Einwohnerzahl einerseits und Opferzahlen im Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsrisiko nahezu nicht möglich sind. Dennoch lässt sich eine hinreichende individuelle Gefährdung der Kläger verneinen.

In den beiden Regionen Hiiraan und Middle Shabelle lebten einer Schätzung im Jahr 2014 zufolge ca. 1,04 Millionen Einwohner. Im Vergleich dazu meldete die ACLED-Datenbank im Jahr 2019 insgesamt 58 Zwischenfälle, bei welchen gezielt Zivilisten getötet wurden (Kategorie „violence against civilians“). Bei 27 dieser 58 Vorfälle wurde jeweils ein Zivilist oder eine Zivilistin getötet. Im Jahr 2020 waren es 64 derartige Vorfälle (davon 39 mit je einem Toten). Die Zahl an Zwischenfällen mit Todesopfern (meist ein Todesopfer) in den Regionen Hiiraan und Middle Shabelle entwickelte sich in den vergangenen Jahren jedoch rückläufig.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik
Österreich, Länderinformationsblatt der
Staatendokumentation vom 21. Oktober 2021, S. 56.

Nach aktueller Rechtsprechung des EuGH ist nicht alleine auf die zahlenmäßige Erfassung der bislang zu beklagenden zivilen Opfer abzustellen. Vielmehr ist Art. 15 Buchst. c) der Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU darüber hinaus dahingehend auszulegen, dass zur Feststellung, ob eine „ernsthafte

individuelle Bedrohung“ im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist, eine umfassende Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der die Situation des Herkunftslands des Antragstellers kennzeichnenden Umstände, erforderlich ist. Dies ergebe sich zum einen daraus, dass der Begriff der „ernsthaften individuellen Bedrohung“ im Sinne dieser Vorschrift weit auszulegen sei. Zum anderen seien nach Art. 4 Abs. 3 Anerkennungsrichtlinie 2011/95/EU „alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind“ bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu berücksichtigen. Zu den im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtschau zu beachtenden Umständen zählen nach dem EuGH die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte und die Dauer des Konflikts. Außerdem können das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt, der tatsächliche Zielort Schutzsuchender im Falle einer gedachten Rückkehr und die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen eine Rolle spielen.

Vgl. EuGH Urteil vom 10. Juni 2021 – C-901/19 –;
Vorlageverfahren des VGH Baden-Württemberg,
Beschluss vom 29. November 2019 – A 11 S 2374/19 –;
jeweils juris.

Nach diesen Maßgaben liegt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Kläger infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ebenfalls nicht vor. Auch die über die zahlenmäßige Erfassung der bislang zu beklagenden zivilen Opfer hinausgehende Gesamtbetrachtung ergibt im Falle der Kläger, dass nicht damit zu rechnen ist, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Opfer willkürlicher Gewalt werden. Bei ihnen liegen keine individuell gefahrerhöhenden Umstände wie beispielsweise die Zugehörigkeit zu einer besonderen Berufsgruppe, einem besonders gefährdeten Clan oder eine frühere Mitgliedschaft bei der Al-Shabaab-Miliz vor.

Die Zahl von Angriffen und Anschlägen der Al-Shabaab ist im Vergleich zu vergangenen Jahren sowie im Jahresverlauf 2020 weiter zurückgegangen, auch wenn in jüngerer Zeit wieder häufiger über entsprechende Angriffe landesweit berichtet wurde.

Vgl. Situation in Somalia; Report of the Secretary-General
[S/2020/1113] vom 13. November 2020, S. 3; UK, Home

Office, Somalia [South and Central]: Security and Humanitarian Situation vom 1. Juli 2017, S. 28, 31, ACCORD, ecoi.net Themendossier zu Somalia: Sicherheitslage vom 28. August 2020, Ziffer 2; Dänisch Immigration Service, South and Central Somalia Security Situation, forced recruitment, and conditions for returnees, Juli 2020, S. 10 ff.; ACLED, Kurzübersicht über Vorfälle aus dem Armed Conflict Location & Event Data Project [ACLED] – 1. Quartal 2020, S. 2; BAMF Briefing Notes vom 21. Juni 2021, Somalia: Anschlag auf militärisches Trainingslager in Mogadischu, abzurufen unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnotes-kw25-2021.html>, zuletzt abgerufen am 15. November 2021.

Hauptziele der Al-Shabaab sind die Regierung und die internationale Gemeinde. Dabei hat sich die Miliz in erster Linie auf die Durchführung von Sprengstoffanschlägen und gezielten Attentaten verlegt, wobei sie sowohl gegen harte (militärische) als auch weiche Ziele (z.B. Restaurants, Hotels und Märkte) vorgeht.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 21. Oktober 2021, S. 49.

Üblicherweise verfolgt Al-Shabaab zielgerichtet jene Personen, derer sie habhaft werden will. Unklar ist, für welche Ziele die Miliz bereit ist, ihre Kapazitäten tatsächlich einzusetzen.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 21. Oktober 2021, S. 68.

Einem erhöhten Risiko sind v.a. solche Personen ausgesetzt, die in direkter Verbindung mit der Regierung stehen oder von der Miliz als Unterstützer der Regierung wahrgenommen werden.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 21. Oktober 2021, S. 181 f.

„Normale“ Zivilisten greift Al-Shabaab nicht spezifisch an. Für die Zivilbevölkerung besteht das größte Risiko darin, zur falschen Zeit am falschen Ort zu sein und so zum „Kollateralschaden“ von Sprengstoffanschlägen und anderer Gewalt zu werden.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 21. Oktober 2021, S. 49.

Im Rahmen der gebotenen wertenden Betrachtungsweise ist damit insbesondere zu berücksichtigen, dass die Gesamtzahl der zivilen Opfer zu einem nicht unerheblichen Teil Personen mit erhöhten Gefährdungspotentialen betroffen haben dürfte. Bedingt durch die von Al-Shabaab verfolgte Strategie der asymmetrischen Kriegsführung und der strategischen Auswahl der Anschlagziele waren und sind bestimmte Berufsgruppen, zu denen die Kläger nicht gehören, wie Regierungsmitarbeiter, Angehörige von AMISOM, Mitarbeiter internationaler Organisationen, Angehörige der Sicherheitskräfte bzw. generell mit der Regierung zusammenarbeitende Personen, Politiker, Deserteure mutmaßliche Spione und Kollaborateure in besonderer Weise betroffen. Auch wenn die Al-Shabaab einige Menschen in Somalia als „legitime Ziele“ erachtet, gilt dies für die meisten Zivilisten nicht.

Vgl. hierzu etwa die Entschuldigung und Beileidsbekundung der Miliz gegenüber zivilen Opfern eines verheerenden Sprengstoffanschlags in Mogadischu Ende 2019, www.tageschau.de/ausland/anschlag-somalia-al-shabaab-101.html, zuletzt abgerufen am 15. November 2021

Hierin sieht das Gericht einen wesentlichen Unterschied zu anderen Terrororganisationen.

So auch: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 21. Oktober 2021, S. 66 ff.

Zwar besteht für Zivilisten immer das Risiko, „zur falschen Zeit am falschen Ort“ zu sein. Einfache Zivilisten können ihr Risiko, zufällig Opfer eines Anschlags zu werden, zwar nicht vollständig ausschließen, zumindest aber minimieren, indem sie Gebiete oder Einrichtungen meiden, die von Al-Shabaab bevorzugt

angegriffen werden. Dazu gehören vor allem Hotels und Restaurants, in denen Angehörige der Streitkräfte, Mitglieder oder Mitarbeiter der Regierung oder Mitarbeiter internationaler Organisationen verkehren, Regierungseinrichtungen sowie Stellungen und Stützpunkte von Regierungskräften und AMISOM. Generell ist ein „normaler Zivilist“ (ohne Verbindung zur Regierung, zu Sicherheitskräften, zu Behörden, zu NGOs oder internationalen Organisationen) damit keinem Risiko im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 21. Oktober 2021, S. 49 ff m.w.N.

Auch wenn die generelle Gefährdungslage in Somalia bereits seit vielen Jahren besteht, unterscheidet insbesondere der Umstand, dass Al-Shabaab Angriffe nicht primär gegen die Zivilbevölkerung richtet, die Methoden der Miliz maßgeblich von jenen anderer Terrorgruppen.

IV.

Die Kläger haben aufgrund der besonderen Umstände des Falles jedoch einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 5 AufenthG.

Bei dem nationalen Abschiebungsschutz handelt es sich um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand mit mehreren Anspruchsgrundlagen. Vorrangig ist das Verbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zu prüfen, nachrangig eines nach § 60 Abs. 7 Satz 1 (ggf. i.V.m. Abs. 7 Satz 2 bis 4) AufenthG aus individuellen Gründen

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2019 – A 9 S 1566/18 – juris.

1.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich das aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung umfasst dieser Verweis auf die EMRK lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche

dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen (sog. „zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse.

Vgl. dazu nur BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – BVerwGE 146, 12 Rn. 35; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Juli 2019 – A 9 S 1566/18 – juris.

Dies ist nach Art. 3 EMRK insbesondere dann der Fall, wenn dem Ausländer eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Zielstaat der Abschiebung droht.

Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 45.18 – juris; Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – BVerwGE 146, 12 Rn. 35.

Art. 3 EMRK knüpft zwar an die Verantwortung des Konventionsstaats, der die Abschiebung beabsichtigt (hier also die Bundesrepublik) an, setzt aber keine unmenschliche Behandlung durch den Zielstaat voraus; dort genügen auch andere Gefahren wie eine unmenschliche Behandlung durch Private oder schlechte humanitäre Verhältnisse, wenn ganz außerordentliche individuelle Umstände hinzutreten.

Vgl. dazu nur BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – BVerwGE 146, 12.

Den Klägern droht weder durch die Al-Shabaab-Miliz noch aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung (siehe dazu die vorausgegangenen Ausführungen), weshalb ein Abschiebungsverbot nach diesem Gesichtspunkt ausscheidet.

Die rechtlichen Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG aufgrund schlechter humanitärer Verhältnisse sind in der maßgeblichen Region unter Berücksichtigung der dortigen Lebensverhältnisse und in Ansehung der persönlichen Umstände der Kläger jedoch erfüllt.

Für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG aufgrund schlechter humanitärer Verhältnisse muss eine extreme Gefahrenlage bzw. ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ (minimum level of severity) erreicht sein. Der

Gerichtshof der Europäischen Union sowie die obergerichtliche Rechtsprechung stellen hierzu darauf ab, ob sich die betroffene Person „unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not“ befindet, „die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre“.

EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – 297/17 u.a. – Ibrahim – und – C-163/17 – Jawo; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2019 – A 9 S 1566/18 Leitsatz Nr. 2 – jeweils juris.

Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Verletzung von Art. 3 EMRK jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn durch Gelegenheitsarbeiten ein kümmerliches Einkommen erzielt und damit ein Leben am Rande des Existenzminimums finanziert werden kann.

BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – BVerwGE 146, 12.

Demnach muss eine ausreichend reale, auf Tatsachen gestützte und nicht nur rein hypothetische Gefahr bestehen, dass nach einer Rückkehr ein kontinuierlicher Prozess in Gang gesetzt würde, in dem die Kläger zeitnah verelenden und schwere bleibende körperliche und/oder psychische Verletzungen erleiden würden

Vgl. VGH Baden-Württemberg Urteil vom 12. Oktober 2018 – A 11 S 316/17 – Rn. 168, juris.

Für die Beurteilung, ob solch außerordentliche Umstände vorliegen, ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet

BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – BVerwGE 146, 12, Rn. 26; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2019 – A 9 S 1566/18, Rn. 31; jeweils juris.

Dies wird im Fall der Kläger Mogadischu in der Region Banaadir sein. Denn die Abschiebungen nach Zentral- oder Südsomalia enden dort.

Auswärtiges Amt, Lagebericht Somalia vom 18. April 2021 (Stand: Januar 2021), S. 24.

Daneben ist auch auf den Herkunfts- bzw. letzten Wohnort abzustellen, nämlich die Hiiran-Region.

So auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 5. März 2020 – A 10 S 1272/17 –, Rn. 67; VG Minden, Urteil vom 1. Dezember 2020 – 1 K 4736/18.A –, jeweils juris.

Auch wenn in den Teilen Süd- und Zentralsomalias Bürgerkrieg herrscht, so steht Mogadischu – als Ankunftsort – unter der beschränkten Kontrolle der somalischen Bundesregierung. Die Hiiran-Region – als Herkunftsort – steht ebenfalls unter der Kontrolle der Regierung und AMISOM.

Dennoch kann von einer flächendeckenden effektiven Staatsgewalt nicht gesprochen werden.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Somalia vom 18. April 2021 (Stand: Januar 2021), S. 5; Karte „Approximate Territorial Control“, Stand Mai 2020 in: The Danish Immigration Service, South an Central Somalia, Security Situation, forced recruitment, and conditions for returnees, 1. Juli 2020, S. 9.

Somalia gehört zu den ärmsten Ländern der Erde. Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist in weiten Landesteilen nicht gewährleistet. Periodisch wiederkehrende Dürreperioden mit Hungerkrisen wie auch Überflutungen, zuletzt auch die Heuschreckenplage, die äußerst mangelhafte Gesundheitsversorgung sowie der mangelhafte Zugang zu sauberem Trinkwasser und das Fehlen eines funktionierenden Abwassersystems machen Somalia nach Syrien, dem Jemen, dem Südsudan und der Demokratischen Republik Kongo zum Land mit dem fünftgrößten Bedarf an internationaler Nothilfe weltweit.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Somalia vom 18. April 2021 (Stand: Januar 2021), S. 4, 21.

Es gibt keinen sozialen Wohnraum, Sozialhilfe oder staatliche Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrer. Die erweiterte Familie inklusive des Sub-Clans oder Clans dient jedoch traditionell als soziales Sicherungsnetz und bietet oftmals zumindest einen rudimentären Schutz.

Vgl. ACCORD, Themendossier zu Somalia: Humanitäre Lage, vom 16. März 2021.

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist in weiten Landesteilen Süd-/Zentralsomalias nicht gewährleistet und Hilfsprojekte der UN oder nichtstaatlicher Hilfsorganisationen erreichen in der Regel nicht alle Bedürftigen. Auf Grund großer internationaler humanitärer Kraftanstrengungen und einer zunehmenden Professionalisierung der humanitären Hilfe bei den regelmäßig wiederkehrenden Dürren sowie Überschwemmungen kann inzwischen jedoch weitgehend verhindert werden, dass es zu Hungertoten kommt.

Vgl. Auswärtiges Amt Lagebericht Somalia vom 18. April 2021 (Stand: Januar 2021), S. 22.

Auch wenn die Bevölkerung Somalias in den vergangenen Monaten von der Dreifachbelastung mit Heuschreckenplagen, Überschwemmungen sowie der Coronavirus-Pandemie teils hart betroffen war und zweifelsfrei immer noch ist, ist nach gegenwärtiger Erkenntnislage in Mogadischu und in den größeren Zentren weiterhin eine noch hinreichende Lebensmittelversorgung nach der Nichtregierungsorganisation Food Security and Nutrition Analysis Unit - Somalia (FSNAU) gegeben. Diese Organisation, welche von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen geführt wird, beschreibt in ihren Berichten die aktuelle Nahrungsmittelversorgungslage in Somalia und veranschaulicht diese in einem Fünf-Stufen-System, wobei nach unterschiedlichen Regionen differenziert wird. Zudem stellt sie Prognosen zur künftigen Entwicklung an. Die gegenwärtige und zukünftige Nahrungsmittelversorgung in Mogadischu (Region Banaadir) wird mit dem Wert „2: Stressed“ („angespannt“) bis hin zu dem mittleren Wert „3: Crisis“ („Krise“) beschrieben.

FEWS NET/FSNAU, Food Security Outlook Update, Stand: April 2021, Seite 1; IPC, Acute Food Insecurity Situation Overview Apr. - Jun. 2021.

Dies lässt jedoch nach der obergerichtlichen Rechtsprechung noch nicht bereits auf eine unzureichende Lebensmittelversorgung schließen. Dies ist erst bei einer Einstufung mit „4: Emergency“ („Notfall“) oder „5: Famine“ („Hungersnot“) der Fall.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2019 – A 9 S 1566/18 –, Rn. 43.

Auch die Situation in der Hiiran Region wird mit dem Wert „2: Stressed“ („angespannt“) beschrieben.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 21. Oktober 2021, S. 215.

Hinzu kommt, dass zahlreiche Hilfsorganisationen die Menschen in ganz Somalia und besonders in den von den Naturkatastrophen betroffenen Gebieten bei der Nahrungsmittel-, Frischwasser- und Gesundheitsversorgung unterstützen.

Vgl. UNICEF, Somalia Humanitarian Situation Report No. 5 vom 24. Juni 2021, abzurufen unter: <https://reliefweb.int/report/somalia/unicef-somalia-humanitarian-situation-report-no-5-reporting-period-1-may-31-may-2021>, zuletzt abgerufen am 15. November 2021; OCHA Humanitarian Bulletin May 2021; WFP, Country Brief Somalia, March 2021.

Zahlreiche Menschen haben von IOM, UN-HABITAT, UNICEF, WFP monatliche Unterstützung in Form von Nahrungsmitteln und Essensgutscheinen erhalten. Hinzu kommen Bargeld-Unterstützungsleistungen für Familien – bspw. monatliche Überweisungen über die Plattform Mobile Money – und Unternehmen sowie erhebliche Steuererleichterungen im Bereich der Einfuhr von Lebensmitteln aus anderen Ländern

Vgl. dazu auch VG Cottbus, Urteil vom 25. August 2020 – 5 K 2339/16.A – juris; OCHA, Humanitarian Bulletin, May 2021; OCHA, Somalia Situation Report vom 10. Dezember 2020.

In Gebieten, in denen die Frischwasserversorgung kritisch war, wurden mittlerweile zahlreiche Brunnen instandgesetzt und mobile Wasserversorgungsprogramme installiert. Sanitäre Einrichtungen wurden gebaut und erneuert.

Vgl. UNICEF, Humanitarian Situation Reports No. 11 vom 30. November 2020, abzurufen unter: <https://reliefweb.int/report/somalia/unicef-somalia-humanitarian-situation-report-no-11-reporting-period-1-30-november>, zuletzt abgerufen am 15. November 2021.

Die zuständigen Stellen vor Ort (die sog. Wasch- und Hygiene-Cluster) versuchen, die dort aktuell verstärkt auftretenden Fälle von Durchfallerkrankungen und Cholera aufgrund immer noch nicht flächendeckender Versorgung mit ausreichend Frischwasser und schlechter Hygienevoraussetzungen durch entsprechenden Maßnahmen einzudämmen.

OCHA, Humanitarian Bulletin, May 2021.

Generell erholt sich die somalische Wirtschaft weiterhin von der Dürre der Jahre 2016 und 2017. Zur wirtschaftlichen Erholung beigetragen haben gute Regenfälle und wachsende Remissen, die Erstarkung des Agrarsektors, die Konsolidierung von Sicherheit und die Zunahme privater Investitionen und von Geldflüssen aus Geberländern. Eine der Triebfedern der wirtschaftlichen Entwicklung ist also die Diaspora, welche begonnen hat, in Somalia (v.a. Mogadischu und die Hauptstädte der Bundesstaaten) zu investieren. Auch zahlreiche Agenturen der UN (etwa UN-Habitat, UNICEF, UNHCR) sind tatkräftig dabei, das Land wiederaufzubauen. Gleichwohl gehört Somalia auch weiterhin zu den ärmsten Ländern der Erde. Bei den gängigen Indikatoren zur Messung der wirtschaftlichen Entwicklung (BSP, Lebenserwartung, Mütter- und Kindersterblichkeit) liegt Somalia zumeist auf den letzten Plätzen. Die Mehrheit der Bevölkerung lebt von Subsistenzwirtschaft, sei es als Kleinhändler, Viehzüchter oder Bauern. Zusätzlich stellen Remissen für viele Menschen und Familien ein Grundeinkommen dar. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung ist direkt oder indirekt von der Viehzucht abhängig. Die große Masse der werktätigen Männer und Frauen arbeitet in Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei (62,8%). Der nächstgrößere Anteil an Personen arbeitet als Dienstleister oder im Handel (14,1%). 6,9% arbeiten in bildungsabhängigen Berufen (etwa im Gesundheitsbereich oder im Bildungssektor), 4,8% als

Handwerker, 4,7% als Techniker, 4,1 % als Hilfsarbeiter und 2,3% als Manager. Eine Arbeit zu finden ist mitunter schwierig, verfügbare Jobs werden vor allem über Clan-Netzwerke vergeben. Auch Unternehmensgründer sind auf den Clan angewiesen. Generell ist das Clan-Netzwerk vor allem außerhalb von Mogadischu von besonderer Relevanz.

Vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl,
Länderinformationsblatt der Staatendokumentation.
Somalia, 21. Oktober 2021, S. 139 ff.

Die Zurverfügungstellung von Unterkunft und Arbeit ist bei der Rückkehrunterstützung nicht inbegriffen und wird von den Rückkehrern selbst in die Hand genommen. Für Rückkehrer ohne Netzwerk oder Geld gestaltet sich die Situation deshalb zugegebenermaßen als schwierig,

Vgl. VG Frankfurt, Urteil vom 26. Februar 2021 – 2 K
2258/16.A –, Rn. 63 ff., juris.

Die Bundesregierung unterstützt aber bspw. ein Vorhaben in der Region Jubbaland (hauptsächlich in Kismayo), das der Vorbereitung der aufnehmenden Gemeinden für freiwillige Rückkehrer dient.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Somalia vom 18. April
2021 (Stand: Januar 2021), S. 22.

Obwohl die Arbeitsmöglichkeiten für Flüchtlinge, Rückkehrer und andere vulnerable Personengruppen weiterhin limitiert zu sein scheinen und oftmals von persönlichen und sozialen Netzwerken abhängen, verlangt der ökonomische Wiederaufbau und Wiederaufschwung infolge der reduzierten Bedrohung durch die Piraterie sowohl nach erfahrenen, ausgebildeten Arbeitskräften, als auch nach jungen Menschen ohne Bildung und Arbeitserfahrung.

BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der
Republik Österreich, Länderinformationsblatt der
Staatendokumentation vom 3. Mai 2018, S. 36.

Daher finden Männer generell unter anderem auf Baustellen, beim Graben, Steinebrechen, Schuhputzen oder beim Khatverkauf eine Arbeit.

So auch VG Frankfurt, Urteil vom 26. Februar 2021 – 2 K 2258/16.A – Rn. 63 ff., juris.

Einen großen Bedarf gibt es derzeit u.a. auch an Mitarbeitern im Dienstleistungssektor (Geldüberweisung, Telekommunikation etc.) und im Bausektor.

BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 18. Mai 2021, S. 169.

Einen Hauptanteil der Arbeitsleistung wird weiterhin in der Landwirtschaft und bei der Viehzucht erbracht. Es gibt - wenn auch in geringerem Ausmaß - Stellen im Gastgewerbe, im Ingenieurssektor, bei medizinischem Personal, Personen mit fortgeschrittenen IT- und Computerkenntnisse sowie im Handwerkssektor. Agrarfachwissen sowie Lehrkräfte werden ebenfalls gesucht. Männliche Hilfsarbeiter stellen ihre Arbeitskraft frühmorgens an bestimmten Plätzen zur Verfügung.

Altai Consulting, Labour Market and Service Skills Assessment in Selected Locations – Somalia Report vom 1. Januar 2019, S. 25.

Hinzu kommen Programme, die gerade die vulnerablen und weniger gut ausgebildeten Menschen in die Lage versetzen sollen, (wieder) am Arbeitsmarkt teilzuhaben.

Vgl. BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 18. Mai 2021, S. 170.

Daher geht die Rechtsprechung weiterhin davon aus, dass zumindest junge, gesunde, arbeitsfähige Männer ohne Unterhaltsverpflichtung ihr Existenzminimum in Somalia sichern können.

So auch VG München, Urteil vom 4. Mai 2021 – M 11 K 18.33548 –, juris.

Auch angesichts der Covid-19-Pandemie ist nicht davon auszugehen, dass sich die humanitären Verhältnisse in Somalia derart verschlechtert hätten oder

alsbald verschlechtern werden, dass mit ihnen generell eine Verletzung von Art. 3 EMRK einhergehen würde. Für eine solche Annahme sind bei Zugrundelegung der herangezogenen Erkenntnisse keine Anhaltspunkte ersichtlich. Laut Datenlage der World Health Organization (WHO) sind laut aktuellem Stand zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung mit 22.837 erkrankten Menschen seit Pandemiebeginn im Vergleich zur Bevölkerungsanzahl immer noch wenig Infizierte registriert. Der Anteil der an Covid-19 Verstorbenen ist mit 1.313 im internationalen Vergleich sehr niedrig. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung waren lediglich 144 aktuell Infizierte gemeldet. Der Anteil der an Covid-19 Verstorbenen ist mit 1.313 im internationalen Vergleich niedrig und trotz steigender Fallzahlen in den vergangenen Wochen, entwickelten sich diese nicht so dramatisch wie in anderen Ländern.

Vgl. WHO Coronavirus (COVID-19) Dashboard, abrufbar unter <https://covid19.who.int/region/emro/country/so>, Stand: 15. November 2021; International Monetary Fund, Policy Responses to Covid-19, abrufbar unter: <https://www.imf.org/en/Topics/imf-and-covid19/Policy-Responses-to-COVID-19#S>, jeweils zuletzt abgerufen am 15. November 2021.

Aufgrund der durch die Virusvarianten ausgelösten deutlich schwereren Welle Anfang 2021 hatte die somalische Regierung (erneut) kurzfristig strengere Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ergriffen. Die Schulen sind nach erneuter kurzzeitiger Schließung Ende Februar 2021 jedoch wieder geöffnet.

Vgl. International Monetary Fund, Policy Responses to Covid-19 Somalia, abzurufen unter: <https://www.imf.org/en/Topics/imf-and-covid19/Policy-Responses-to-COVID-19#S>, zuletzt abgerufen am 15. November 2021.

Internationale, sowie Inlandsflüge werden ausgeführt und auch der öffentliche Nahverkehr ist gewährleistet.

vgl. U.S. Embassy in Somalia, COVID-19 Information, abzurufen unter: <https://so.usembassy.gov/covid-19-information/>, zuletzt abgerufen am 15. November 2021.

Dass damit Rückkehrer ihre Existenzsicherungsmöglichkeiten im Wesentlichen verlieren werden, lässt sich daher nicht erkennen, da insbesondere keine umfassenden Ausgangsbeschränkungen gelten, die eine Erwerbstätigkeit unmöglich machten. Es ist unbestritten, dass sich die Situation in Somalia als eines der ärmsten Länder der Welt durch die Pandemie und Naturkatastrophen noch weiter verschärft hat. Jedoch hat sich die Wirtschaft als resilienter erwiesen, als zunächst vermutet. Ursprünglich war für 2020 ein Rückgang des BiP um 2,5 % prognostiziert worden, tatsächlich waren es dann nur minus 1,5 %. Für 2021 wird wieder ein Wachstum von 2,9 % prognostiziert.

BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 18. Mai 2021, S. 168.

Die Wirtschaft wurde nach und nach wieder geöffnet. Die vor Ort tätigen Hilfsorganisationen haben sich u.a. mit dem Humanitarian Response Plan vom Februar 2021 eine umfassende Strategie gegeben, um eine weitere Verschlechterung der Situation zu verhindern, auch wenn die Finanzierung des Plans derzeit mit lediglich 20% noch nicht als gesichert gilt.

OCHA, Humanitarian Bulletin, May 2021.

Das Land sowie die dort operierenden Hilfsorganisationen sind zwar auf weitreichende finanzielle Unterstützung reicher Geberländer angewiesen, diese wurde aber bereits zugesagt. Die humanitäre Unterstützung für Somalia ist eine der am besten finanzierten weltweit.

Vgl. BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 18. Mai 2021 S., S. 186 ff.

Es sollen u.a. bedingungslose Transferleistungen (Bargeld-/Nahrungsmittelhilfe) an die Bedürftigen weitergeführt und aufrechterhalten werden. Hinzu kommen die Wiederherstellung und der Aufbau kommunaler Infrastrukturen wie Wasserfassungen, Zufahrtsstraßen und Kanäle, Schulungen zur Steigerung des Haushaltseinkommens sowie Maßnahmen zum Schutz von Boden und Wasser, Bereitstellung der notwendigen Betriebsmittel (z. B. hochwertiges Saatgut), Dienstleistungen und zugehörigen Schulungen, landwirtschaftliche

Werkzeuge, Unterstützung bei der Bodenvorbereitung und Bewässerung, Nothilfe für den Viehbestand etc.

Vgl. OCHA, Humanitarian Response Plan, Februar 2021.

Auch die somalische Regierung hat am 23. April 2020 den sog. Somalia COVID-19 Country Preparedness and Response-Plans der Vereinten Nationen in Kraft gesetzt, der die Gesundheitsversorgung auf die Pandemie einstellen und die Bevölkerung bei der Bewältigung der humanitären und sozioökonomischen Konsequenzen unterstützen soll.

Vgl. VG Cottbus, Urteil vom 25. August 2020 – 5 K 2339/16.A –, juris.

UNICEF und weitere Hilfsorganisationen haben umfassende Programme aufgelegt, um die somalische Bevölkerung über das Virus und die Schutzmaßnahmen aufzuklären, da die somalische Bevölkerung eine COVID-19-Infektion mittlerweile als Stigma betrachtet. So wurden über alle verfügbaren Medien, bei Veranstaltungen und im Rahmen von Haustürbesuchen verschiedenste Kampagnen gestartet. Die Hilfsorganisationen verteilen weiterhin Hygiene-Kits sowie Waschmittel und Seife. Die Weltbank hat zudem die Bereitstellung von 137,5 Millionen Dollar angekündigt, um Somalia zu unterstützen und es werden weiterhin finanzielle Unterstützungsleistungen durch Hilfsorganisationen und andere Länder erbracht.

Vgl. UNICEF, Somalia COVID-19 Situation Report No. 10 vom 28. Oktober 2020, abrufbar unter <https://reliefweb.int/report/somalia/unicef-somalia-covid-19-situation-report-no-10-reporting-period-23-september-24> und UNICEF, Somalia COVID-19 Situation Report No. 11 vom 26. November 2020, abrufbar unter <https://reliefweb.int/report/somalia/unicef-somalia-covid-19-situation-report-no-11-reporting-period-24-october-2020-23>, zuletzt abgerufen am 15. November 2021.

In Somalia wurden zum Stand der mündlichen Verhandlungen 589.128 COVID-19 Erstimpfungen durchgeführt.

Vgl. Corona Zahlen für Somalia, abzurufen unter: <https://www.corona-in-zahlen.de/weltweit/somalia/>, zuletzt abgerufen am 15. November 2021.

Angesichts der persönlichen Umstände der Kläger kann jedoch in ihren speziellen Fall davon ausgegangen werden, dass eine Rückführung nach Somalia eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellen würde.

Die Kläger sind auf ihrer Flucht von dem Kindsvater getrennt worden. Auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung gab die Klägerin zu 1) an, sie habe im Jahr 2020 erfahren, dass der Kindsvater mittlerweile in Italien lebe. Ein gemeinsamer Familienverbund ist jedoch nicht mehr hergestellt worden, sodass auch wenn die Kernfamilie bereits in Somalia bestanden hat, nicht – auch nicht hypothetisch – davon ausgegangen werden kann, dass die Familie gemeinsam zurückkehren würde. Die Klägerin zu 1), die keine Schulbildung oder Ausbildung genossen hat, war zwar in Somalia in der Lage ihren Lebensunterhalt zumindest am Existenzminimum zu bestreiten, dies wird ihr bei lebensnaher Betrachtung nun jedoch nicht mehr möglich sein. Anders als vor ihrer Ausreise aus Somalia hat sie nun zwei Kleinkinder zu versorgen und keinen familiären Rückhalt in ihrer Heimatregion mehr. Befragt dazu gab die Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung an, ihr Vater sei verstorben und ihre Geschwister von Al-Shabaab mitgenommen worden. Wo diese sich heute aufhielten, wisse sie nicht. Lediglich zu ihrer Mutter bestehe Kontakt, diese sei inzwischen aber auch aus der Heimatregion weggegangen.

Dazu kommt, dass es sich bei der Klägerin zu 1) um eine alleinstehende Frau handelt. Frauen haben in der somalischen Gesellschaftsstruktur nicht dieselbe Position inne wie ein gleichaltriger Mann. Frauen werden in der somalischen Gesellschaft, in der Politik und in den Rechtssystemen systematisch Männern untergeordnet. Sie genießen nicht die gleichen Rechte wie Männer und werden systematisch benachteiligt. Frauen leiden unter Diskriminierung bei Kreditvergabe, Bildung, Politik und Unterbringung. Sowohl im Zuge der Anwendung der Scharia als auch bei der Anwendung traditionellen Rechtes sind Frauen nicht in Entscheidungsprozesse eingebunden. Entsprechend gelten für Frauen andere gesetzliche Maßstäbe als für Männer (z.B. halbe Erbquote). Die von Männern dominierte Gesellschaft und ihre Institutionen gestatten es somalischen Männern Frauen auszubeuten. Verbrechen an Frauen haben nur geringe oder gar keine Konsequenzen. Gemäß einer aktuellen Studie zum Gender-Gap in Süd-/Zentralsomalia und Puntland verfügen Frauen dort nur über 50 % der Möglichkeiten der Männer – und zwar mit Bezug auf Teilnahme an der Wirtschaft; wirtschaftliche Möglichkeiten; Politik; und Bildung.

Vgl. BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 21. Oktober 2021, S. 150 ff.

Dazu kommt, dass sich die Klägerin zu 1) nunmehr um zwei Kleinkinder, nämlich den Kläger zu 2) sowie eine im [REDACTED] 2018 geborene Tochter kümmern muss. Als Mutter zweier Kleinkinder ohne weiteren familiären Rückhalt wird sie allein zeitlich auch nicht in der Lage sein, das Existenzminimum für die Familie zu sichern. Bereits mit einem Kleinkind war es ihr vor der Ausreise in Somalia nicht mehr möglich, ihrer Arbeit als [REDACTED] nachzugehen.

Die Kläger entsprechen daher nicht dem in der Rechtsprechung derzeit entschiedenen Regelfall eines einzelnen jungen, gesunden und erwerbsfähigen Mannes. Vielmehr müsste die Klägerin zu 1) das Existenzminimum der dreiköpfigen Familie alleine sichern, was angesichts der aktuell weiterhin schwierigen Lebensverhältnisse in Somalia sehr zweifelhaft erscheint.

Auch die grundsätzlich zur Verfügung stehenden Start- und Reintegrationshilfen (bspw. REAG/GARP-Programm, Europäisches Reintegrationsprogramm „ERRIN“), die einer einzelnen Person insoweit als gute Ausgangslage dienen können, sind für Familien mit mehreren kleinen Kindern nicht ausreichend und derzeit aufgrund der Pandemiesituation auch nicht überall und dauerhaft gewährleistet.

BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 18. Mai 2021, S. 193.

Aufgrund mehrerer (kleiner) Kinder ist die Familie der Kläger räumlich auch nicht derart mobil und flexibel, dass man sie auf Gebiete verweisen könnte, in denen diese Hilfen im Zeitpunkt ihrer Rückkehr zur Verfügung stehen. Angesichts der besonderen Umstände des Falles ist deshalb davon auszugehen, dass bei den Klägern die Schwelle einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eintretenden alsbaldigen Verelendung nach der Rückkehr in ihr Heimatland überschritten ist.

IV.

Die in Ziff. 5 des angefochtenen Bescheides verfügte Abschiebungsandrohung ist aufzuheben, weil die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 AsylG für ihren Erlass wegen der Feststellung des Abschiebungsverbotes nicht mehr vorliegen.

Damit ist auch die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG in Ziff. 6 des angefochtenen Bescheides aufzuheben, weil diese gemäß § 75 Nr. 12 AufenthG eine Abschiebungsandrohung voraussetzt, die hier aufgehoben worden ist.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 S. 1, 159 S. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

- [REDACTED] -



Beglaubigt
[REDACTED], Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle